

MERKBLATT

zum neuen Hundegesetz

Am **1. Juli 2011** ist das neue Niedersächsische Hundegesetz (NHundG) in Kraft getreten. Seitdem gelten für Hundebesitzer neue Verpflichtungen, deren Einhaltung die Stadt Melle als zuständige Gemeinde zu überprüfen hat.

Daher sind folgende Nachweise der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen:

Sachkundenachweis / „Hundeführerschein“ (§ 3 NHundG)

Ab dem **1. Juli 2013** müssen Hundehalter ihre Sachkunde nachweisen können.

Hundehalter/innen, die sich nach dem 01.07.2011 erstmalig einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten (Ausnahmen siehe § 3 Abs. 6 NHundG), **müssen** eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung ablegen.

Die anerkannten Stellen im Landkreis Osnabrück, die eine Sachkundeprüfung abnehmen, finden Sie auf der Internetseite der Stadt Melle (www.stadt-melle.de). Die theoretische Prüfung ist vor Beginn der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Vorbereitende Kurse sind nicht verpflichtend, können aber auf freiwilliger Basis absolviert werden. Nach bestandener Prüfung sind die Zeugnisse bei der Stadt Melle vorzulegen.

Kennzeichnung (§ 4 NHundG)

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder nach ISO 11784) mit einer Kennnummer (Chip-Nummer) versehen werden. Diese befindet sich normalerweise im Impf- bzw. Heimtierpass des Hundes (Kopie der Hundedaten und der Chip-Nummer.).

Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abgeschlossen werden. Näheres zum Abschluss der Haftpflichtversicherung erfahren Sie bei den Versicherungsunternehmen oder beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft in Berlin (Kopie der Police, bzw. Bestätigung einer bestehenden Haftpflichtversicherung durch das Versicherungsunternehmen).

Hunderegister Niedersachsen (§ 6 NHundG)

Seit dem **1. Juli 2013** muss jeder Hundehalter seinen Hund beim Hunderegister Niedersachsen anmelden bzw. bei Änderungen in der Hundehaltung um- oder abmelden. Die Anmeldung „junger“ Hunde hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes zu erfolgen. Ältere Hunde sind innerhalb eines Monats nach der Aufnahme anzumelden. Mit der Führung des Hunderegisters wurde die Firma GovConnect GmbH beauftragt. Die Anmeldung im Hunderegister ist gebührenpflichtig. Wenn Sie das Angebot der Online-Anmeldung wahrnehmen, beträgt die Gebühr 17,26 €. Wenn Sie das Formular (erhältlich im Internet) benutzen oder sich telefonisch anmelden beträgt die Gebühr 27,97 €. Die Registrierung ist unter www.hunderegister-nds.de oder telefonisch unter 0441/39010400 möglich.

Bei Einreichung der Nachweise ist, sofern vorhanden, das Kassenzeichen des Hundesteuerbescheides anzugeben, da aus Vereinfachungsgründen die Unterlagen von der Hundesteuerabteilung der Stadt Melle verwaltet und auch entgegengenommen werden. Bei Neuanmeldungen von Hunden werden die Nachweise bereits mit der Hundesteueranmeldung eingefordert.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unser Team (Tel. 05422 – 965 231).
Ihr Ordnungsamt